

Geschäftsordnung für den Ortsbeirat Müschen

Der Ortsbeirat Müschen hat auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), in seiner Sitzung am 30. März 2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Mitglieder des Ortsbeirates

Die Mitglieder des Ortsbeirates haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Ortsbeirat erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben sie vor der Sitzung den Vorsitzenden des Ortsbeirates zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung des Ortsbeirates

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern des Ortsbeirates mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(2) Der Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Einladung bis zu 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung des Ortsbeirates

(1) Der Vorsitzende des Ortsbeirates setzt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortsbeirates sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Burg (Spreewald) bekannt zu machen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald).

§ 4

Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Ortsbeirates aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsbeirates statt.

(2) Im Falle von Sondersitzungen kann von einer Einwohnerfragestunde abgesehen werden.

(3) Beschließt der Ortsbeirat, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vom Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidungen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
4. Durchführung der Einwohnerfragestunde,
5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
6. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern des Ortsbeirates,
7. Entscheidungen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
9. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern des Ortsbeirates,
10. Schließung der Sitzung.

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(2) Nur der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Ortsbeirates muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(3) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr behandelt werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Sofern keine Fortsetzungssitzung nach Abs. 4 beschlossen wird, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten regulären Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Ortsbeirat kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ortsbeirates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge

1. auf Aufhebung der Sitzung,
2. auf Verweisung an den Amtsdirektor oder die Gemeindevertretung,
3. auf Vertagung,
4. auf Schluss der Aussprache,
5. auf Schluss der Rednerliste,
6. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
7. auf namentliche Abstimmung,
8. auf offene Wahl,
9. auf Erweiterung der Tagesordnung,
10. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ortsbeirates für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 9

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Ortsbeirates das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende des Ortsbeirates kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Mitglied des Ortsbeirates in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

(2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates, dessen Verhalten den Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung rufen. Ist ein Mitglied in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Ortsbeirates ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen und
- sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der anwesenden Bürger des Ortsteiles und/oder aus Mitarbeitern der Verwaltung und/oder aus der Mitte des Ortsbeirates ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende des Ortsbeirates gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 13 Niederschriften

(1) Der Vorsitzende des Ortsbeirates ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Ortsbeirates,
- die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
- die Tagesordnung,
- Anfragen, den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
- den wesentlichen Inhalt der Sitzung,
- die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Ortsbeirates, das dies verlangt,
- bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Ortsbeirates,
- die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Ortsbeirates.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Ortsbeirates zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Ortsbeirates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übergeben.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind im Einzelfall zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates zustimmt.

(2) Absatz 1 gilt für vom Ortsbeirat selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Ortsbeirat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. März 2004 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 6.4.2010

gez. Christiane Pfaffe
Ortsvorsteherin